

23. 1. Ist es eine notwendige Voraussetzung einer Abmarkung im Sinne des bayerischen Gesetzes vom 30. Juni 1900, daß die abzumarkenden Grundstücke unbestritten feststehen?

2. Darf beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung zur Abmarkung eines der Ehefrau gehörenden Grundstücks statt der Frau der Ehemann zugezogen werden?

Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betr., vom 30. Juni 1900
(Ges.- u. V.D.M. S. 553) Art. 1. 28 Ziff. 2.

R.G.B. §§ 1374, 1375.

I. Straffenat. Urtr. v. 26. November 1908 g. Sch. u. Gen. I 659/08.

I. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

1. Nach Art. 28 Ziff. 2 des bayerischen Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, wird bestraft, wer unbefugt Grenzzeichen, welche zum Zwecke der Abmarkung von den zuständigen Behörden oder Personen angebracht sind, wegnimmt usw. Die Zuständigkeit zur Abmarkung ist in Art. 4 des Gesetzes geregelt, und es ist dort unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der in Art. 1 vorgesehenen Fälle der Abmarkung auch eine verschiedene Zuständigkeit angeordnet. Selbstverständliches Erfordernis der Zuständigkeit zur Abmarkung ist hiernach das Vorliegen eines der Fälle des Art. 1, und alle diese Fälle haben die Voraussetzung gemein, daß die abzumarkenden Grenzen „unbestritten feststehen“. Ohne diese Voraussetzung ist kein Fall der Abmarkung im Sinne des Gesetzes gegeben¹, ist eine Abmarkung durch die sonst hierzu berufenen Behörden oder Personen überhaupt nicht zulässig (vgl. auch Art. 28 Ziff. 1 des Gesetzes) und kann daher auch nicht im Sinne des Art. 28 Ziff. 2 von einem Grenzzeichen gesprochen werden, das zum Zwecke der Abmarkung von einer zuständigen Behörde oder zuständigen Personen angebracht ist. Der Umstand allein, daß die Behörde oder die Personen im allgemeinen zur Anbringung von Grenzzeichen befugt sind, genügt noch nicht, einem von ihnen gesetzten Grenzzeichen den gesetzlichen Schutz zu verschaffen, sondern es wird hierzu erfordert, daß auch im besonderen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnis gegeben sind (s. Entsch. des Bayer. Obersten Landesgerichts Bd. 5 S. 164; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 10).

2. Nach den Feststellungen des Urteils hat die Angeklagte R. Sch. als Grundstückeigentümerin von vornherein der Vornahme einer

¹ S. Begründung z. Ges. (Verh. d. Kammer d. Abg. 1899/00 Beil. Bd. 1 S. 350) zu Art. 1 u. zu Art. 17.

Grenzermittlungsmessung (Art. 1 Ziff. 2 des Ges.) ihre Zustimmung verweigert und eine Anerkennung der zu ermittelnden Grenze verweigert. An ihrer Stelle ist ihr Ehemann zur Vermessung und Abmarkung gezogen worden; der Beamte der Messungsbehörde hat ihn im Abmarkungsprotokolle als „Eigentümer“ der Grundstücke seiner Ehefrau aufgeführt und zur Anerkennung des Abmarkungsakts unterzeichnen lassen. Weiterhin ist im Urteil an anderer Stelle gesagt, der Ehemann habe dem Vermessungs- und Abmarkungsgeächäfte ebensowenig zugestimmt, wie seine Ehefrau.

Wie diese letztere Bemerkung des Urteils gegenüber der Tatsache der Unterzeichnung des Abmarkungsprotokolls zu verstehen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls entsprach das eingeschlagene Verfahren auch dann nicht dem Gesetze, wenn der Ehemann, wie es nach den zunächst getroffenen Feststellungen den Anschein hat, durch sein Verhalten der Vermessung zugestimmt und die ermittelte Grenze als richtig anerkannt hat. Abgesehen davon, daß der Ehemann dann nur in eigenem Namen und nicht im Namen seiner Ehefrau gehandelt hätte, war er überhaupt nicht berechtigt, ohne Zustimmung seiner Ehefrau und sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen für sie zu handeln. Bei dem hier vorliegenden gesetzlichen ehelichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung hat zwar nach § 1374 B.G.B.'s der Ehemann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten; nach § 1375 B.G.B.'s umfaßt aber sein Verwaltungsrecht nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über ein eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen. Die Anerkennung der Richtigkeit der bisher nicht feststehenden Grenzen eines Grundstücks ist nun aber eine Verfügung im Sinne des § 1375, zumal wenn sie, wie in Fällen der vorliegenden Art, die Grundlage bildet für eine mit dem Grundstücke unmittelbar zu verbindende urkundliche Feststellung, die hier sogar zufolge ihrer öffentlichrechtlichen Natur für und gegen jedermann Beweiskraft haben würde. In einem solchen Falle handelt es sich gewiß nicht bloß um eine unter Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustands zu treffende Verwaltungsmaßnahme, sondern um eine unmittelbar die Sache selbst ergreifende Rechtsänderung, die darin besteht, daß das bisher in seiner räumlichen Abgrenzung unbestimmt gebliebene Recht an einem Grundstück eine bis auf weiteres maßgebende Regelung und Festlegung erfährt.

Durch die Teilnahme des ohne Vertretungsmacht und ohne Zustimmung seiner Ehefrau handelnden Ehemanns an der Vermessung und Abmarkung wurde daher die Zuziehung der Angeklagten R. Sch. selbst nicht entbehrlich, und es ermangelte deshalb die ohne die erforderliche Anerkennung der Grenze vorgenommene Abmarkung der Rechtsgültigkeit mit der Folge, daß die angebrachten Grenzzeichen des gesetzlichen Schutzes entbehrten und ihre Beseitigung weder von der Strafbestimmung des § 274 Nr. 2 St.G.B.'s noch der des Art. 28 Ziff. 2 des bayerischen Abmarkungsgesetzes getroffen werden kann. . . . (Der Ober-Reichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.)